

### *Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit*

Teil aus dem österreichischen System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle, wie sie auch über das Institut der Verfassungsbeschwerde zur Anwendung gelangt.<sup>103</sup> Damit ist das österreichische Verfassungsrecht als Rezeptionsgrundlage offengelegt und gleichzeitig auch der Nachweis erbracht, dass einerseits altbestandenes, unter dem Regime der Verfassung von 1862 geltendes, und neues österreichisches Recht übernommen worden ist.

Die Ausweitung der Verfassungsgerichtsbarkeit auf die Kontrolle von Gesetzen auf ihre Verfassungsmässigkeit ist das Ergebnis der Schlossabmachungen. Den Einbezug der Regierungsverordnungen in den Normenkontrollbereich des Staatsgerichtshofes und die Klarstellung seiner Kontrollbefugnisse erfolgte in der Regierungsvorlage. Dieses Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit trägt zweifellos die Handschrift von Dr. Josef Peer und ist österreichischer Herkunft.<sup>104</sup> Es liegt ihm das Prinzip der hierarchischen Überordnung der Verfassung über das Gesetz zugrunde, währenddem die schweizerische Rechtsordnung dem Primat des Parlaments den Vorzug gibt, der ein Prüfungs- und Verwerfungsrecht der Gerichte gegenüber gesetzgeberischen Akten des Bundes ausschliesst. Diese Frage, die sich Ende der zwanziger Jahre zum Richtungsstreit ausweitete,<sup>105</sup> wurde in den Verfassungsberatungen nicht vertieft. Es dürfte davon auch kaum Notiz genommen worden sein. Dafür

<sup>103</sup> Vgl. Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, S. 111 ff., der die liechtensteinische Verfassungsbeschwerde auf dem Hintergrund des österreichischen Typus darstellt und auf die Unterschiede aufmerksam macht.

<sup>104</sup> Peter Häberle, Vorwort, in: Ders. (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit, S. XI (XIV), weist auf die "Schrittmacher-Rolle" Österreichs in der Verfassungsgerichtsbarkeit hin, und Ludwig Adamovich, Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, in: Schambeck (Hrsg.), Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz und seine Entwicklung, Berlin 1980, S. 541, spricht von der "historischen Bedeutung", die der Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 zukomme und in: Die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit vor dem europäischen Hintergrund, S. 164, von einem "Exportartikel" des österreichischen Systems der Verfassungsgerichtsbarkeit.

<sup>105</sup> Die Staatsrechtslehre lehnte das System der Verfassungsgerichtsbarkeit noch grösstenteils ab. Dies hat zum Beispiel Hans Kelsen noch 1928 auf der Wiener Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer erfahren, als er das damals schon acht Jahre lang funktionierende System einer vollen Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich vorstellte, rechtstheoretisch untermauerte und politisch rechtfertigte, so Karl Korinek, Betrachtungen zur österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 255; siehe auch die Referate von Heinrich Triepel und Hans Kelsen in: VVDStRL Heft 5 (1929), und die Aussprache, S. 88 ff.